

**dd. Übungsfall:**

Emelie Erdbeer, Inhaberin eines Obst- und Gemüsegeschäfts, befindet sich auf dem Weg zur Bank, um dort die Tageseinnahmen in den Nachttresor zu werfen. Kurz bevor sie ihr Ziel erreicht, wird sie von Balduin überfallen. Dieser bedroht sie mit einer täuschend echt aussehenden Spielzeugpistole. Unter dem Druck dieser Bedrohung kann B der E die Geldbombe entreißen und flüchten.

1. B könnte sich wegen schweren Raubs gemäß §§ 249 I, 250 I Nr. 1a oder b strafbar gemacht haben. Bei der Geldbombe handelte es sich um eine für B fremde bewegliche Sache, die er unter Ausübung von Personengewalt weggenommen hat. Er handelte auch vorsätzlich und mit der Absicht, sich die Geldbombe rechtswidrig zuzueignen. Er hat somit den Tatbestand des § 249 I erfüllt.

2. Fraglich ist aber, ob B auch den Qualifikationstatbestand des § 250 I Nr. 1a erfüllt hat. Dazu müsste die Spielzeugpistole eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug sein. Der Begriff der Waffe ist im StGB nicht definiert. Wegen ihrer Einstufung als Unterfall des „gefährlichen Werkzeugs“ können mit den Waffen nur solche gefährlichen Werkzeuge gemeint sein, die ihrer Natur nach zu den besonders gefährlichen Tatgegenständen zählen. Es handelt sich in Anlehnung an die dezidierten Definitionen nach dem WaffG um sog. Waffen im technischen Sinn, die bestimmungsgemäß dazu dienen, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Bei einer Spielzeugpistole ist das nicht der Fall. Das schließt allerdings nicht aus, dass eine Spielzeugpistole ein „anderes gefährliches Werkzeug“ sein kann, wenn sie bspw. als Schlagwerkzeug eingesetzt wird. Sofern man auch dies verneint, scheidet eine Strafbarkeit des B aus § 250 I Nr. 1a aus.

3. Wenn man eine Spielzeugpistole nicht schon als Schlagwerkzeug und damit als „anderes gefährliches Werkzeug“ i.S.d. § 250 I Nr. 1a ansieht, bleibt Raum für eine Prüfung anhand des § 250 I Nr. 1b. Dazu müsste es sich bei der von B mitgeführten Spielzeugpistole um ein Werkzeug oder Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1b handeln. Da § 250 I Nr. 1a von „Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen“ spricht, ist zunächst einmal klar, dass es sich bei den „sonstigen Werkzeugen und Mitteln“ i.S.d. § 250 I Nr. 1b auch um solche handeln kann, die eine objektive Gefährlichkeit nicht aufweisen. Als „Ausgleich“ für diese nicht erforderliche objektive Gefährlichkeit nennt das Gesetz die Verwendungsabsicht. Ob diese Verwendungsabsicht die Schwere der Strafandrohung von drei bis zu fünfzehn Jahren rechtfertigen kann, ist zweifelhaft. Vor dem 6. StrRG 1998 war die Einbeziehung von Scheinwaffen in den Kreis der tauglichen Tatmittel umstritten, da die alte Gesetzesfassung noch zusätzlich den Begriff der Waffe umfasste. Daraus folgerte die h.L., das Tatmittel müsse eine objektive Gefährlichkeit aufweisen, was bei einer Scheinwaffe und einer nicht einsatzbereit zu machenden Schusswaffe gerade nicht der Fall sei. Zudem sei eine restriktive Auslegung schon deshalb geboten, weil § 250 I Nr. 1 (a.F.) eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorsehe. Die Rspr. und der andere Teil der Lit. vertraten demgegenüber die Auffassung, dass auch objektiv ungefährliche Mittel wie die Scheinwaffe für die Qualifikation genügen könnten. Wegen der sehr hohen Strafandrohung sei es aber erforderlich, dass das Opfer die Scheinwaffe für echt halte und besonders beeindruckt werde. So wurden zwar als Drohmittel eingesetzte ungeladene Schusswaffen, täuschend echt aussehende Spielzeugpistolen, gut nachgemachte Bombenattrappen und sogar metallische Gegenstände, die sich wie der Lauf einer Pistole anfühlen und in das Genick des Opfers gesetzt wurden, gelten gelassen. Zu weit ging es nach der Rspr. aber, ein Plastikrohr, mit dem der Täter seine Jacke ausbeult und unter der Bemerkung: „... bin bewaffnet“ droht, als tatbestandsmäßig anzusehen. Gleiches galt für einen in den Rücken gedrückten Lippenpflegestift („Labello“), für die dem Opfer einer (versuchten) Erpressung übersandte Schrotpatrone und für ein Holzstück, das der Täter in seiner Hand umschlossen hielt, um damit den Eindruck zu erwecken, er führe eine Schusswaffe bei sich.<sup>1</sup>

Der Reformgesetzgeber von 1998 hat diese Rechtsprechung zwar ausdrücklich gebilligt und ist bei der Verabschiedung des 6. StrRG davon ausgegangen, dass diese Einschränkungen auch in Zukunft Beachtung finden<sup>2</sup>. Dennoch hat der o.g. Streit erheblich an Bedeutung verloren. Denn zum einen sollen nach dem Willen des Reformgesetzgebers durch die Streichung der „Waffe“ aus dem Kreis der tauglichen Tatmittel die Scheinwaffen ausdrücklich erfasst sein<sup>3</sup> und zum anderen wäre in systematischer Hinsicht – wenn man eine objektive Gefährlichkeit verlangte – § 250 I Nr. 1b neben der Nr. 1a (gefährliches Werkzeug!) weitgehend überflüssig. Hinzu kommt, dass nun auch die Mindeststrafe des § 250 I von fünf auf drei Jahre gesenkt wurde. Dementsprechend geht nunmehr nicht nur die ganz überwiegende Literatur<sup>4</sup> von der Einbeziehung von Scheinwaffen aus, sondern auch die Rechtsprechung hat bezüglich § 250 I Nr. 1b in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass die objektiv ungefährlichen Scheinwaffen jeder Art unter *diese* Variante, und nicht unter § 250 I Nr. 1a fallen.<sup>5</sup> Um aber trotz der Herabsetzung der Mindeststrafe auf 3 Jahre nicht mit dem Schuldprinzip in Konflikt zu geraten, hält der BGH Gegenstände, die bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind und bei denen deshalb die erforderliche Zwangseinwirkung beim Opfer nur durch zusätzliche Täuschung hervorgerufen werden kann, aus dem Tatbestand heraus.<sup>6</sup>

Geht der bedrohliche Täuschungseffekt aber gerade von dem Gegenstand aus, den das Opfer visuell wahrgenommen hat und glaubt das Opfer aus der Sicht eines objektiven Betrachters, bei dem (objektiv ungefährlichen) Gegenstand handele es sich um einen gefährlichen Gegenstand, erlangt das in Wahrheit objektiv ungefährliche Werkzeug oder Mittel

<sup>1</sup> Vgl. BGHSt 38, 116, 118 (metallischer Gegenstand am Genick); BGH NSTZ-RR 1996, 356, 357 (Holzstück); BGH NJW 1996, 2663 (Labello); BGH NSTZ 1998, 38 (Schrotpatrone).

<sup>2</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 18.

<sup>3</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 18.

<sup>4</sup> SK-Hoyer, § 244 Rn 3; Sch/Sch-Eser, § 244 Rn 13; Lackner/Kühl, § 244 Rn 4; Wessels/Hillenkamp, BT/2, Rn 265; Rengier, BT I § 4 Rn 31; Schroth, NJW 1998, 2861, 2865; Geppert, Jura 1999, 599, 603; Seier, JA 1999, 666, 670; zweifelnd Hörnle, Jura 1998, 169, 174; ablehnend Kindhäuser, BT II/1 § 4 Rn 15.

<sup>5</sup> Vgl. BGH NSTZ-RR 2001, 41; 2002, 9; StV 2001, 274.

<sup>6</sup> BGH 18.1.2007 – 4 StR 394/06 – mit Bespr. v. Bosch, JA 2007, 468 ff.

eine selbstständige Funktion („**waffengleiches Mittel**“), sodass eine Strafbarkeit aus § 250 I Nr. 1b nicht unangemessen ist.

Im vorliegenden Fall bedrohte B die E mit einer täuschend echt aussehenden Spielzeugpistole. Diese wurde von E auch wahrgenommen. Unter dem Druck dieser Bedrohung konnte B der E die Geldbombe entreißen und flüchten.

**4. Ergebnis:** Sofern man eine Spielzeugpistole nicht schon als Schlagwerkzeug und damit als „anderes gefährliches Werkzeug“ i.S.d. § 250 I Nr. 1a ansieht, hat B sich aus § 250 I Nr. 1b strafbar gemacht. § 249 tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) zurück.